

**Satzung
der Julius-Maximilians-Universität Würzburg
nach § 60 der Abgabenordnung
für den Bereich der Fort- und Weiterbildung
Vom 19.12.2002**

[Fundstelle: <http://www.uni-wuerzburg.de/amt/veroeffentlichungen/2022-94>)

Auf Grund des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24.12.2001 (GVBl S. 991), erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg als Körperschaft des öffentlichen Rechts (Art. 4 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG) folgende Satzung:

§ 1

- (1) Die Julius-Maximilians-Universität Würzburg verfolgt im Rahmen ihres Betriebs gewerblicher Art „Fort- und Weiterbildung“ in Wahrnehmung der ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben (Art. 2 Abs. 3 BayHSchG) bei ihrer Tätigkeit im Rahmen der Fort- und Weiterbildung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 16. März 1976.
- (2) Zweck des in Absatz 1 genannten Betriebs gewerblicher Art ist die Förderung der Bildung.
- (3) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von Veranstaltungen der Fort- und Weiterbildung.

§ 2

Mit ihrem in § 1 Absatz 1 genannten Betrieb gewerblicher Art ist die Julius-Maximilians-Universität Würzburg selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Die dem in § 1 Abs.1 genannten Betrieb gewerblicher Art zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder der Julius-Maximilians-Universität Würzburg erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebs gewerblicher Art.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des in § 1 Abs. 1 genannten Betriebs gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.